

KENNZEICHNUNG VON HONIG

Leitfaden

Juli 2020

Inhalt

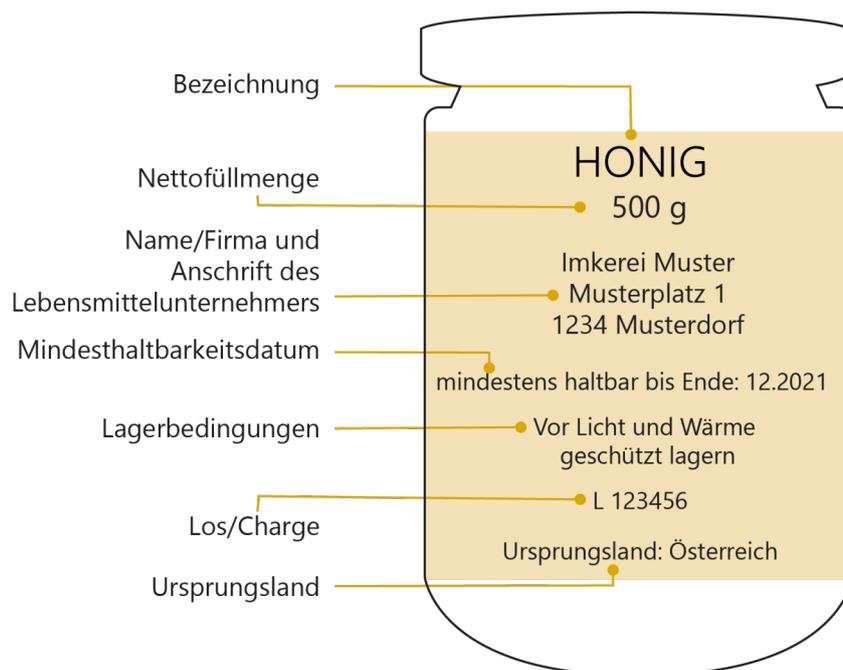
KENNZEICHNUNG VON HONIG	3
Details zur Kennzeichnung von Honig	4
Bezeichnung des Lebensmittels (Sachbezeichnung)	4
Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers	4
Nettofüllmenge	4
Mindesthaltbarkeitsdatum, Charge	4
Lagerbedingungen	5
Herkunft	5
Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung	5
Sichtfeldregelung	5
KENNZEICHNUNG VON HONIG MIT ZUTATEN	6
Unterschiede der Kennzeichnung von „Honig mit Zutaten“ zu „Honig“	7
Bezeichnung des Lebensmittels (Sachbezeichnung)	7
Verzeichnis der Zutaten	7
Allergenkennzeichnung	7
Mengenmäßige Angabe bestimmter Zutaten oder Zutatenklassen („QUID“-Angabe)	7
Herkunft	7
Nährwertkennzeichnung	7
Weitere Infos zur Honig-Kennzeichnung	8
Nährwertkennzeichnung	8
Bio-Kennzeichnung	8
UNZULÄSSIGE ANGABEN BEI DER KENNZEICHNUNG	9
Werbungen mit Selbstverständlichkeiten	9
Zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften eines Lebensmittels	9
Krankheitsbezogene Angaben	9
Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben	10
RECHTLICHE VORSCHRIFTEN	10

Kennzeichnung von Honig

Die Kennzeichnung von Honig muss folgende Angaben enthalten:

- **Bezeichnung des Lebensmittels** (Sachbezeichnung), z.B. „Honig“
- **Name** oder Firma und **Anschrift** des Lebensmittelunternehmers
- **Nettofüllmenge**
- **Los** (Charge)
- **Mindesthaltbarkeitsdatum**
- **Lagerbedingungen**
- **Herkunft**

KENNZEICHNUNG VON HONIG



Details zur Kennzeichnung von Honig

Bezeichnung des Lebensmittels (Sachbezeichnung)

die Sachbezeichnung laut Honigverordnung lautet: **Honig**

anstelle der Sachbezeichnung „Honig“ kann verwendet werden:

- **Blütenhonig** (oder Nektarhonig)
- Honigtauhonig (oder **Waldhonig**)

die Sachbezeichnungen - mit Ausnahme von gefiltertem Honig und Backhonig – können durch Angaben ergänzt werden, die sich auf Folgendes beziehen:

- - **Herkunft aus Blüten oder Pflanzenteilen** (z.B. Sonnenblumenhonig)
- - **Regionale, territoriale, oder topographische Herkunft** (z.B. Gebirgshonig)

Honig darf nur als Sortenhonig (z.B. Akazienhonig) ausgelobt werden, wenn das Produkt vollständig oder überwiegend der angegebenen Herkunft ist und die dieser Herkunft entsprechenden organoleptischen, physikalisch-chemischen und mikroskopischen Eigenschaften besitzt.

Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers

Lebensmittelunternehmer ist derjenige, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird (z.B. der Imker, wenn dieser den Honig selbst an den Letztverbraucher verkauft), oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.

Die Angaben müssen eindeutig sein, die „postalische Zustellbarkeit“ muss gewährleistet sein (auch Straße und Hausnummer angeben).

Angabe von e-mail-Adresse oder Internet-Seite allein ist nicht ausreichend; e-mail-Adresse oder Internet-Seite können aber zusätzlich zu Name oder Firma und Anschrift angegeben werden.

Nettofüllmenge

Angabe in „g“ oder „kg“

Mindestschriftgrößen nach Fertigpackungsverordnung beachten:

Nettofüllmenge	Mindesthöhe der Schriftgröße
Bis 50 g	2 mm
Über 50 bis 200 g	3 mm
Über 200 bis 1000 g	4 mm

Mindesthaltbarkeitsdatum, Charge

Es gibt prinzipiell zwei korrekte Möglichkeiten der Angabe:

- 1) „mindestens haltbar bis:“ Angabe des Datums selbst in der Form „Tag/Monat/Jahr“ – in diesem Fall muss die Angabe der Charge nicht erfolgen (kann aber)
- 2) „mindestens haltbar bis Ende“: Angabe des Datums in der Form „Monat/Jahr“ oder „Jahr“ – in diesem Fall muss zusätzlich die Angabe der Charge (Los) erfolgen

Wird das Datum selbst nicht unmittelbar nach der Formulierung „mindestens haltbar bis:“ bzw. „mindestens haltbar bis Ende:“ angegeben, muss nach dieser Formulierung die Stelle genannt werden, an der das Datum angegeben ist (z.B. „mindestens haltbar bis: siehe Deckel“).

Lagerbedingungen

Lagerbedingungen müssen nur angegeben werden, wenn deren Einhaltung für die Haltbarkeit wesentlich ist. Bei Honig sind Angaben wie „vor Wärme geschützt lagern“ üblich.

Die Lagerbedingungen müssen gemeinsam mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben werden (d.h. unmittelbar vor oder nach der Formulierung „mindestens haltbar bis...“) und die beiden verpflichtenden Angaben Mindesthaltbarkeitsdatum und Lagerbedingungen dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material getrennt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gem. dem Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage, Codexkapitel A 5 die Angabe "kühl lagern" nicht mehr verwendet werden soll, da dies einer Lagerung in einem Temperaturbereich von 9 bis 18 °C entspricht, für diesen Temperaturbereich aber keine Kühleinrichtungen üblich sind.

Herkunft

Laut Honigverordnung ist das Ursprungsland bzw. sind die Ursprungsländer anzugeben.

Bei Ursprung in mehr als einem EU-Mitgliedstaat oder Drittland kann folgende Angabe gewählt werden:

- Mischung von Honig aus EU-Ländern
- Mischung von Honig aus Nicht-EU-Ländern
- Mischung von Honig aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern

Anmerkung: die Angabe „Österreichischer“ bei „Österreichischer Honig“ wird als Angabe des Ursprungslandes üblicherweise toleriert.

Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung

Die verpflichtenden Angaben sind auf die Verpackung oder das Etikett in einer Schriftgröße mit einer x-Höhe von 1,2 mm so aufzudrucken, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist. Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm² beträgt, beträgt die x-Höhe der Schriftgröße mindestens 0,9 mm.

Hinweis: „x-Höhe mindestens 1,2 mm“ bedeutet, dass Kleinbuchstaben wie das kleine „x“ mindestens 1,2 mm hoch sein müssen.

Sichtfeldregelung

Die Sachbezeichnung und die Nettofüllmenge sind im gleichen Sichtfeld anzubringen (das Mindesthaltbarkeitsdatum muss gem. der LMIV nicht im gleichen Sichtfeld angebracht werden, kann aber natürlich dort angebracht werden).

Alle Informationen über Lebensmittel (auch freiwillig angeführte) müssen zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein. Die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel sind an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen. Sie dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

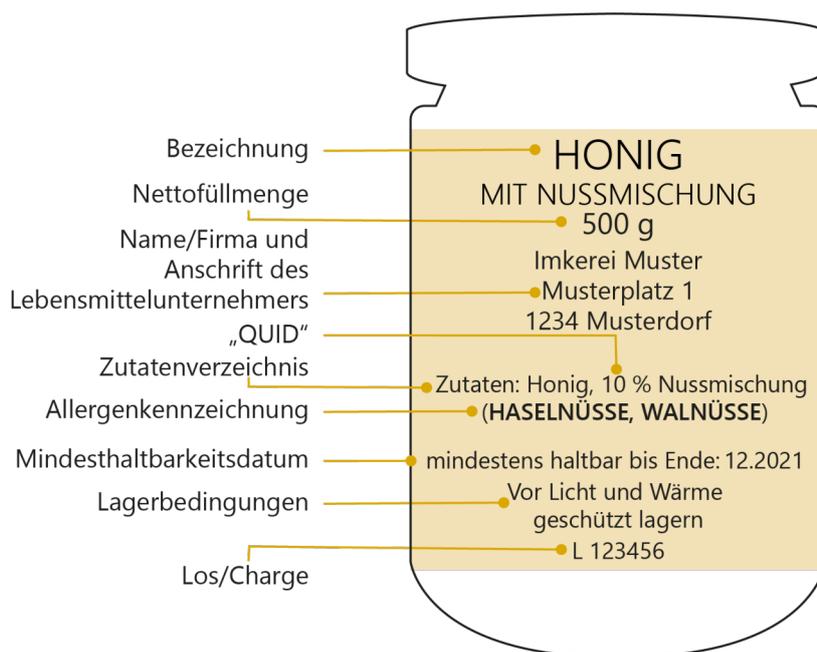
Vorsicht bei Stempelaufdrucken, diese sind oft leicht verwischbar.

Kennzeichnung von Honig mit Zutaten

Die Kennzeichnung von Honig mit Zutaten muss folgende Angaben enthalten:

- **Bezeichnung des Lebensmittels** (Sachbezeichnung), z.B. „Honig mit Nussmischung“
- **Zutatenverzeichnis**
- **Allergenkennzeichnung**
- **Mengenmäßige Angabe bestimmter Zutaten oder Zutatenklassen** („QUID“)
- **Name** oder Firma und **Anschrift** des Lebensmittelunternehmers
- **Nettofüllmenge**
- **Los** (Charge)
- **Mindesthaltbarkeitsdatum**
- **Lagerbedingungen**
- **(Herkunft)**
- **Nährwertkennzeichnung**

KENNZEICHNUNG VON HONIG MIT ZUTATEN



Nährwertkennzeichnung

Durchschnittliche Nährwerte je 100 g	
Energie	kJ/kcal
Fett	g
davon gesättigte Fettsäuren	g
Kohlenhydrate	g
davon Zucker	g
Eiweiß	g
Salz	g

Unterschiede der Kennzeichnung von „Honig mit Zutaten“ zu „Honig“

Bezeichnung des Lebensmittels (Sachbezeichnung)

Die Bezeichnungen Honig, Blütenhonig, Waldhonig oder Angabe von Sortenhonig wie z.B. Sonnenblumenhonig können wie bei „Honig“ selbst entsprechend der Honigverordnung verwendet werden. Diese Bezeichnungen bezüglich Honig sind so zu ergänzen, dass aus der Gesamtbezeichnung klar und eindeutig die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen ist, z.B. „Honig mit Nussmischung“ oder „Blütenhonig mit Früchten“, „Waldhonig mit Zimt“ etc.

Verzeichnis der Zutaten

Aufzählung aller Zutaten eines Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung. Dieser Aufzählung ist eine Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort „Zutaten“ erscheint (üblicherweise wird dafür nur das Wort „Zutaten“ verwendet).

Die Angabe des Zutatenverzeichnisses ist bei Honig selbst nicht notwendig, bei Honig mit Zutaten aber schon.

Allergenkennzeichnung

Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können (diese sind in Anhang II der LMIV aufgelistet) müssen im Verzeichnis der Zutaten durch einen Schriftsatz hervorgehoben werden, durch den sie sich eindeutig vom Rest des Zutatenverzeichnisses abheben (z.B. **fett** gedruckt) – derartige Stoffe oder Erzeugnisse sind z.B. Mandeln, Walnüsse, Haselnüsse, Erdnüsse, Sesamsamen etc.

Mengenmäßige Angabe bestimmter Zutaten oder Zutatenklassen („QUID“-Angabe)

Die mengenmäßige Angabe einer Zutat oder Zutatenklasse ist u.a. notwendig, wenn diese in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt werden oder durch Worte, Bilder oder eine graphische Darstellung hervorgehoben werden. Beispiele:

- Bezeichnung „Honig mit Nussmischung“ – mengenmäßiger Anteil der Nussmischung muss angegeben werden
- Bezeichnung „Honig mit Walnüssen“ – mengenmäßiger Anteil der Walnüsse muss angegeben werden
- Bezeichnung „Honig mit Nussmischung“ und zusätzlich Abbildung von Walnüssen - mengenmäßiger Anteil der Nussmischung und mengenmäßiger Anteil der Walnüsse müssen angegeben werden

Die QUID-Angabe erfolgt als Prozentsatz („xy %“) entweder in der Bezeichnung des Lebensmittels selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe oder im Zutatenverzeichnis

Herkunft

Die Angabe des Ursprungslandes/Herkunftsortes ist bei zusammengesetzten Lebensmitteln wie Honig mit Zutaten nur notwendig, wenn ohne diese Angabe eine Irreführung des Verbrauchers möglich wäre. Ist nun das Ursprungsland/der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch, so ist auch das Ursprungsland/der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben. Die Klärung näherer Details sind bitte in Rücksprache mit einem Fachexperten durchzuführen, denn es würde hier zu weit führen, die genauen Vorschriften hinsichtlich der DfV (EU) 2018/775 aufzulisten.

Nährwertkennzeichnung

Gemäß der Lebensmittelinformationsverordnung gilt ab 13.12.2016 eine allgemeine Verpflichtung zur Angabe einer Nährwertkennzeichnung – Honig selbst ist von dieser Verpflichtung ausgenommen. Für Honig, dem andere Lebensmittel zugesetzt worden sind, besteht jedoch die Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung. Umfang und Inhalt dieser Kennzeichnung sind in der LMIV genau geregelt. Die Kennzeichnung muss auf 100g

bezogen angegeben werden und umfasst mindestens die Angaben, die am Musteretikett angeführt sind (Energie, Gehalt an Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz). Es sind jeweils durchschnittliche Werte anzugeben, die entweder durch Analyse des Lebensmittels („Gesamtprodukt“) festgestellt werden oder auf Basis der Rezeptur, wenn für die einzelnen Zutaten entsprechende Daten zur Verfügung stehen, berechnet werden können.

Durchschnittliche Nährwerte je 100 g	
Energie	kJ/kcal
Fett	g
davon gesättigte Fettsäuren	g
Kohlenhydrate	g
davon Zucker	g
Eiweiß	g
Salz	g

Im Übrigen gelten die bei „Honig“ angeführten Anforderungen.

Weitere Infos zur Honig-Kennzeichnung

Nährwertkennzeichnung

Gemäß der Lebensmittelinformationsverordnung gilt ab 13.12.2016 eine allgemeine Verpflichtung zur Angabe einer Nährwertkennzeichnung – Honig (Honig selbst, nicht Honig, dem andere Lebensmitteln zugesetzt worden sind) ist von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Bio-Kennzeichnung

Gemäß der europäischen Bio-Verordnung muss ein Produkt, das eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion trägt (z.B. Angabe „Bio-Honig“), folgende zusätzliche Kennzeichnungselemente aufweisen:

- die erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle
- das Gemeinschaftslogo
- den Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:
 - "EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;
 - "Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;
 - "EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden (z.B. „Österreich Landwirtschaft“).

Die Angaben müssen deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.

Das Gemeinschaftslogo (EU-Bio-Logo) muss dem nachstehenden Muster (und Farbe) entsprechen u.a. eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13.5 mm haben. Die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle und der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe müssen untereinander angeführt sein und sich im selben Sichtfeld befinden wie das EU-Bio-Logo:



AT-BIO-xxx
Österreich Landwirtschaft

Unzulässige Angaben bei der Kennzeichnung

Vorsicht: die unzulässigen Angaben bei der Kennzeichnung gelten auch für die Werbung bzw. Angaben im Internet (Homepage).

Werbungen mit Selbstverständlichkeiten

Gem. LMIV dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein. Insbesondere indem zu verstehen gegeben wird, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen („Werbung mit Selbstverständlichkeiten“).

Beispiel: die Angabe „nicht gefiltert“ auf einem Honigetikett – laut Honigverordnung muss gefilterter Honig als solcher bezeichnet werden – umgekehrt bedeutet das aber, dass jeder als „Honig“ bezeichnete Honig nicht gefiltert ist – die Angabe „nicht gefiltert“ stellt somit eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten dar, weil alle vergleichbaren Produkte dieselben Merkmale besitzen.

Zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften eines Lebensmittels

Irreführende Angaben gemäß LMIV sind beispielsweise auch zur Täuschung geeignete Informationen in Bezug auf die Eigenschaften eines Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung.

Beispiel: „mit wertvollen Vitaminen“ – Honig weist nur geringe Mengen an Vitaminen auf, es sind keine „signifikanten“ Mengen im Sinn der Lebensmittelinformationsverordnung enthalten – die Angabe „mit wertvollen Vitaminen“ ist daher für den Verbraucher irreführend, weil diese Angabe suggeriert, dass das Produkt einen wesentlichen Beitrag zur Aufnahme der täglich benötigten Vitaminmenge beiträgt, obwohl dies nicht der Fall ist.

Krankheitsbezogene Angaben

Gemäß LMIV dürfen Informationen über ein Lebensmittel diesem keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung, oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen („krankheitsbezogene Angaben“).

Beispiel: „Honig hat Heilwirkung“

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

Es dürfen prinzipiell nur ganz bestimmte derartige Angaben und das nur unter bestimmten Voraussetzungen gemacht werden. Hier ist v.a. die so genannte Health-Claims-Verordnung zu beachten.

Es wird angeraten, auf derartige Angaben zu verzichten. Wer derartige Angaben trotzdem verwenden will, soll dies bitte nur in Rücksprache mit einem Fachexperten machen (es würde hier zu weit führen, sämtliche Vorschriften, Voraussetzungen, Ausnahmeregelungen, etc. aufzulisten).

Rechtliche Vorschriften

Anmerkung: alle Österreichischen und Europäischen Verordnungen bzw. Richtlinien sind unter www.ris.bka.gv.at frei verfügbar.

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, [BGBl. I Nr. 13/2006 idgF \(LMSVG\)](#)

[Verordnung \(EU\) Nr. 1169/2011](#) betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformationsverordnung / LMIV)

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/775](#) mit den Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1169/2011](#) hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels (EU/Herkunft DfV primäre Zutat)

[Loskennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 230/2014 idgF](#)

[Allergeninformationsverordnung BGBl. II Nr.175/2014 idgF](#)

Verordnung über Honig, BGBl. II Nr. 40/2004 idgF (Honigverordnung)

[Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007](#) über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

[Verordnung \(EG\) Nr. 889/2008](#) mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

[Verordnung \(EG\) Nr. 1924/2006](#) über nährwert-und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (EG-ClaimsV)

[Fertigpackungsverordnung, BGBl. Nr. 867/1993 idgF](#)

Diese Informationen stellen ein nichtamtliches Service der AGES dar und dienen lediglich dazu, die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen sowie Behörden bei der Anwendung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen. Die Ausführungen entsprechen der derzeit gültigen Rechtsauffassung (Stand Juli 2020). Im Zuge der Anwendung dieser Informationen muss auf eventuell eingetretene Änderungen der Rechtsvorschriften seit dem Zeitpunkt der Herausgabe geachtet werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die gegebenen allgemeinen Informationen und Muster nicht die Spezifika des Einzelfalls berücksichtigen können, da die Anforderungen an die Kennzeichnung und Zusammensetzung stets aufgrund ihrer unterschiedlichen Beschaffenheit im jeweiligen Einzelfall zu prüfen sind. Obwohl die Erstellung mit größter Sorgfalt vorgenommen wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Hier dargelegte Standpunkte können dem Standpunkt, den die AGES möglicherweise vor den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten vertritt, nicht vorgreifen.